



## **BEGRÜNDUNG**

**ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1/I  
„HAUNDORF KROHÄCKER“**

**DER STADT HERZOGENAURACH**

<b>1.</b>	<b>PLANUNGSGRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
<b>1.1.</b>	<b>Aufstellung</b>	<b>3</b>
<b>1.2.</b>	<b>Flächennutzungsplan</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>PLANUNGSZIELE</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Lage des Planungsgebietes / TOPOGRAPHIE</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Bauliche Nutzung</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Erschließung</b>	<b>4</b>
<b>5.1</b>	<b>Verkehrerschließung</b>	<b>4</b>
<b>5.2</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>5</b>
5.2.1	Abwasserableitung	5
5.2.2	Regenwasserbeseitigung	5
5.2.3	Grundwasser	5
5.2.4	Abfallbeseitigung	5
5.2.5	Heizungsarten	5
5.2.6	Stromversorgung	5
<b>6.</b>	<b>STÄDTEBAULICHES ENTWURFSKONZEPT</b>	<b>6</b>
<b>6.1</b>	<b>Leitgedanke</b>	<b>6</b>
<b>6.2.</b>	<b>Versorgung für den täglichen Bedarf</b>	<b>6</b>
<b>6.3.</b>	<b>Verkehr</b>	<b>6</b>
<b>7.</b>	<b>UMWELTSCHUTZ</b>	<b>6</b>
<b>7.1.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>6</b>
<b>7.2.</b>	<b>Ausschluss von schwerem Heizöl</b>	<b>7</b>
<b>7.3.</b>	<b>Energie und Regenwasserrückhaltung</b>	<b>7</b>
<b>7.4.</b>	<b>Immissionsschutz (Lärmschutz) (§9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)</b>	<b>7</b>
<b>8.</b>	<b>GRÜNORDNUNG</b>	<b>7</b>
<b>8.1.</b>	<b>Bepflanzung</b>	<b>7</b>
<b>9.</b>	<b>BELANGE DES NATURSCHUTZES</b>	<b>7</b>
<b>9.1</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>7</b>
<b>9.2</b>	<b>Eingriffsregelungen in der Bauleitplanung</b>	<b>9</b>
9.2.1	Bestandsaufnahme:	9
9.2.2	Beurteilung des Eingriffs auf Natur und Landschaft	9
9.2.3	Ermittlung des Kompensationsumfanges	10
9.2.4	Auswahl geeigneter Flächen und Ausgleichsmaßnahmen	10
<b>10.</b>	<b>SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN</b>	<b>12</b>

## **1. PLANUNGSGRUNDLAGEN**

### **1.1. Aufstellung**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/I „Haundorf Krohäcker“ erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB und § 30 Abs. 1 BauGB, auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom .....

### **1.2. Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach wurde am 10.04.1986 rechtskräftig.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom ..... in Bezug auf die künftige Nutzung der Grundstücke Flur Nr. 630/2 (Teilfläche), 640 (Teilfläche), 642 und 643 (Teilfläche), Gemarkung Haundorf, beschlossen, den Flächennutzungsplan von bisheriger landwirtschaftlicher Nutzfläche in Wohnbaufläche und in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu ändern.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/I „Haundorf Krohäcker“ bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 28 „Haundorf Krohäcker“ erfolgt im Parallelverfahren.

## **2. PLANUNGSZIELE**

Mit der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes im Südwesten des Stadtteiles Haundorf trägt die Stadt Herzogenaurach der verstärkten Baulandnachfrage Rechnung. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine mögliche Bebauung schafft der Bebauungsplan.

Weitere Maßgabe ist es, diesen Bebauungsplan nach ökologischen Gesichtspunkten zu entwickeln, das bedeutet u.a.:

- Beachtung energetischer Belange bei der Gebäudestellung (Südausrichtung) und Gestaltung (passive Sonnenenergiegewinnung)
- Gasversorgung – Empfehlung zur Energieeinsparung mit technischen Mitteln (Einsatz von Brennwertkesseln, Solarzellen, Wärmepumpen etc.)
- Schonender Umgang mit natürlichen Ressourcen.
- Regenwasserrückhaltung in Zisternen für WC, Waschmaschinen und Gartenbesprengung.
- Verkehrsberuhigung unter Minimierung des Verkehrs.

### 3. LAGE DES PLANUNGSGEBIETES / TOPOGRAPHIE

Das Planungsgebiet liegt südwestlich der Ortslage Haundorf.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Süden durch die Kreisstraße ERH 3 begrenzt. Westlich und nördlich schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an, die östliche Grenze bildet die bestehende Bebauung im Bereich Krohäckerstraße.

Der überwiegende Teil des Geländes fällt nach Norden.

Der höchste Punkt liegt etwa bei 314,91 m üNN, der tiefste bei 311,70 m üNN. Das durchschnittliche Gefälle liegt bei etwa 2,5%.

### 4. BAULICHE NUTZUNG

Im Bebauungsplan Nr. 1/I „Haundorf Krohäcker“ wird die Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Abs. 1 und 2 BauNVO festgesetzt.

Die unter § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Einrichtungen sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.

Die für die Ausweisung des Wohngebietes erforderlichen ökologischen Ausgleichsflächen werden auf Flächen innerhalb des Bebauungsplanes nachgewiesen.

Gesamtfläche:	ca. 12.204 m <sup>2</sup>
davon entfallen auf	
- Allgemeines Wohngebiet	ca. 7.778 m <sup>2</sup>
- Öffentliche Verkehrsfläche	ca. 1.160 m <sup>2</sup>
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	ca. 3.266 m <sup>2</sup>

### 5. ERSCHLIEßUNG

#### 5.1 Verkehrserschließung

Die verkehrstechnische Anbindung des Wohngebietes erfolgt über einen Abzweig von der bestehenden Krohäckerstrasse mit einem gepl. Straßenquerschnitt von 7,50 m. Es ist beabsichtigt, diese Straße als Mischfläche auszubauen.

Die Erschließung wird durch einen Erschließungsvertrag zwischen dem Veranlasser und der Stadt Herzogenaurach sichergestellt.

## **5.2 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung (Wasser, Strom, Gas, Entwässerung) muss noch hergestellt werden. Die Erschließung wird durch einen Erschließungsvertrag zwischen dem Veranlasser und der Stadt Herzogenaurach sichergestellt.

### **5.2.1 Abwasserableitung**

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss der Anwesen im Trennsystem an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Herzogenaurach.

### **5.2.2 Regenwasserbeseitigung**

Zur Schonung der Trinkwasservorräte und Minderung der Regenwasserspitzen wird die Nutzung von Regenwasser zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung empfohlen.

Das überschüssige Regenwasser wird über einen Regenwasserkanal in den Stockweihergraben eingeleitet.

### **5.2.3 Grundwasser**

Sollten bei der Errichtung der Gebäude hohe Grundwasserstände angetroffen werden, so sind die Keller als wasserdichte Wanne auszubilden. Permanente Grundwasserabsenkungen sind nicht zulässig.

### **5.2.4 Abfallbeseitigung**

Die festen Abfallstoffe werden gemäß Satzung (i. d. derzeit gültigen Fassung) des Landkreises Erlangen-Höchstadt beseitigt.

### **5.2.5 Heizungsarten**

Als Energieträger steht Erdgas zur Verfügung. Daneben sollen alle möglichen alternativen Energiequellen (z. B. Solarenergie, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerk etc.) ausgenutzt werden.

### **5.2.6 Stromversorgung**

Die Stromversorgung erfolgt mittels Erdkabel durch die Städtischen Werke. Die Kosten des Anschlusses der Anwesen an das Stromversorgungsnetz werden vom Träger der Stromversorgung erhoben.

## **6. STÄDTEBAULICHES ENTWURFSKONZEPT**

### **6.1 Leitgedanke**

Die Wohnbebauung im südlichen Ortsteil von Haundorf ist geprägt durch eine überwiegend 2-geschossige Bebauung (Erd- + Dachgeschoss). Sattel- bzw. Walmdächer bis ca. 38° sind hier die ortsbildprägenden Dachformen und -neigungen der Einzelhäuser.

Die Festsetzungen zum Maß der Bebauung und der Bauweise im Bebauungsplan-gebiet orientieren sich an der bestehenden Umgebung, müssen allerdings durch veränderte Rahmenbedingungen modifiziert werden (gestiegene Baulandpreise, erhöhtes ökologisches Bewusstsein, geringere Haushaltsgrößen usw.). Aus diesen Gründen werden Parzellengrößen zwischen rd. 450 m<sup>2</sup> bis 560 m<sup>2</sup> vorgeschlagen. Mit dieser relativ verdichteten Bauweise mit ausschließlicher Einzelhausbebauung wird einer möglichen Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt. Gleichzeitig wird durch die Festsetzung eines Satteldach mit einer Dachneigung zwischen 45° - 48° eine Wohnraumnutzung im Dachgeschoss ermöglicht.

Die Art der baulichen Nutzung wird als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauNVO festgesetzt.

### **6.2. Versorgung für den täglichen Bedarf**

Zur Deckung des täglichen Bedarfes steht ein Bäcker in der Haundorfer Str. zur Verfügung.

### **6.3. Verkehr**

Die Anbindung des Wohngebietes erfolgt von Osten über die Krohäckerstraße her. Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über eine Stichstraße mit Wendehammer.

Stellplätze werden im privaten Bereich gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Herzogenaurach nachgewiesen.

## **7. UMWELTSCHUTZ**

### **7.1. Allgemeines**

Die Stadt Herzogenaurach bemüht sich seit langer Zeit, ökologische Gesichtspunkte bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung zu berücksichtigen. Demzufolge werden in der vorliegenden Planung nicht nur Belange der Landschaftsplanung, sondern auch weitergehende Aspekte der Ökologie eingearbeitet.

## **7.2. Ausschluss von schwerem Heizöl**

Schweres Heizöl wird ausgeschlossen, da der Einsatz bei der vorgesehenen Wohnungsdichte im Baugebiet entsprechend starke Emissionen verursachen und den inzwischen reduzierten Schwefeldioxydanteil in der Luft wieder erhöhen würde.

## **7.3. Energie und Regenwasserrückhaltung**

Technische Einrichtungen, wie z. B. Sonnenkollektoren und Solarzellen als zusätzliche Energiequellen sollen ebenfalls vorgesehen werden wie auch die Errichtung von Zisternen.

## **7.4. Immissionsschutz (Lärmschutz) (§9 Abs. 1 Nr. 24)**

Alle Fenster zu Wohnräumen, welche einen ungehinderten Blick auf die Straßenfläche der ERH 3 bieten und welche 50 m oder näher zur Straßenachse errichtet werden, sollen als Schallschutzfenster (Klasse 2 oder höher) ausgeführt werden.

# **8. GRÜNORDNUNG**

## **8.1. Bepflanzung**

Die Pflanzenauswahl soll sich an den potentiell natürlichen Vegetationen orientieren. Unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen Standortbedingungen sind Arten zu verwenden, die sich für eine naturnahe Pflanzung eignen. Deshalb ist eine Pflanzenauswahl gemäß Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach verbindlich.

Private Baum- und Strauchwerkpflanzungen werden im Planwerk, mit Standortempfehlung festgesetzt.

# **9. BELANGE DES NATURSCHUTZES**

## **9.1 Grundlagen**

Das Baugesetzbuch schreibt bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine gerechte Abwägung privater und öffentlicher Belange vor. Entsprechend § 1 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind in dieser Abwägung auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind entsprechend auszugleichen.

Die Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgt über eine einleitende Bestandsaufnahme des Plangebietes.

Die Bedeutung der zu beplanenden Flächen für Natur und Landschaft lässt sich über die Schutzgüter

- Arten und Lebensräume
- Wasser
- Boden
- Klima/Luft
- Landschaftsbild

ermitteln

Entsprechend dieser Analyse ergeben sich

- Gebiete geringer Bedeutung (Kategorie I)
- Gebiete mittlerer Bedeutung (Kategorie II)
- Gebiete hoher Bedeutung (Kategorie III)

für Natur und Landschaft.

In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen des Eingriffs (Bebauung) auf Natur und Landschaft erfasst.

Hierbei kommt dem Maß der Versiegelung eine zentrale Bedeutung zu, da hierdurch nahezu alle Schutzgutfunktionen verloren gehen. Eine Beurteilung erfolgt über die in der Planung festgesetzten Grundflächenzahl. Es werden definiert

- Flächen mit hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad (Typ A)
- Flächen mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- und Nutzungsgrad (Typ B)

Die Ermittlung des Umfangs der erforderliche Ausgleichsflächen ergibt sich aus der Überlagerung von Bestandsaufnahme (Kategorisierung) und Auswirkungen des Eingriffs (Typisierung). Die sich so ergebenden Teilgebiete unterschiedlicher Beeinträchtigungsintensitäten sind den weiteren Berechnungen zugrunde zu legen.

Den einzelnen Beeinträchtigungsintensitäten (A I – B III) werden unterschiedlich große Kompensationsfaktoren zugeordnet. In der Bebauungsplanung verbindlich festgelegte Vermeidungsmaßnahmen rechtfertigen u.U. die Wahl des niedrigen Kompensationsfaktors. Über die Multiplikation der Teilflächen mit den verschiedenen Kompensationsfaktoren wird die Größe der Ausgleichsfläche bestimmt.

Mit der abschließenden Auswahl und Festlegung geeigneter Flächen auf den Baugrundstücken selbst, im heutigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder aber auch außerhalb dieses Geltungsbereiches und der Detailprüfung über die Möglichkeiten naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen auf diesen Flächen wird den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen.

## 9.2 Eingriffsregelungen in der Bauleitplanung

### 9.2.1 Bestandsaufnahme:

Im Planungsgebiet sind keine amtlich kartierten Biotopflächen und keine geschützten Flächen nach Art. 13 BayNatSchG ausgewiesen. Vegetationsbestände sind nicht vorhanden.

#### **Schutzgut Arten und Lebensräume**

Die hier von der Ausgleichsflächenregelung betroffene Teilfläche wird zur Zeit intensiv ackerbaulich genutzt.

Es handelt sich somit um anthropogen stark beeinflusste Bodentypen, die eine Einstufung dieses Schutzgutes in die **Kategorie I** (geringe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild) rechtfertigen.

#### **Schutzgut Boden**

Gemäß der aufgezeigten Nutzung handelt es sich im Plangebiet um einen stark anthropogen überprägten Boden. Somit ergibt sich eine Einstufung des Schutzgutes Boden ebenfalls in die **Kategorie I**.

#### **Schutzgut Wasser**

Für das Schutzgut Wasser erscheint eine Zuordnung in die **Kategorie II** angemessen.

#### **Schutzgut Klima und Luft**

Die nach Norden, Westen und Süden weitestgehend offene Landschaft lässt den Schluss zu, dass für das Plangebiet eine gewisse kleinklimatische Funktion bezüglich der Schutzgüter Klima und Luft besteht. Es erfolgt eine Zuordnung in die **Kategorie II**.

#### **Schutzgut Landschaftsbild**

Bedingt durch die ausgeräumte und strukturarme Agrar- und Wiesenlandschaft ist eine Gesamtbeurteilung für dieses Schutzgut in der **Kategorie I** gerechtfertigt.

#### **Gesamteinstufung**

Unter Berücksichtigung aller Schutzgüter und ihrer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (2 Schutzgüter weisen eine mittlere Bedeutung und 3 Schutzgüter eine geringe Bedeutung auf) erfolgt eine Gesamteinstufung in die **Kategorie I**.

### 9.2.2 Beurteilung des Eingriffs auf Natur und Landschaft

Die der Ausgleichsflächenregelung unterliegende Fläche wird im Bebauungsplan mit einer zulässigen Grundflächenzahl von max. 0,3 festgesetzt.

Insgesamt entfallen auf

- Eingriffstyp/ Kategorie A I ca. 1.161 m<sup>2</sup>
- Eingriffstyp/ Kategorie B I ca. 7.778 m<sup>2</sup>

### 9.2.3 Ermittlung des Kompensationsumfanges

Daraus ergibt sich für

Eingriffstyp/Kategorie A I

A I Straßen	1.161 m <sup>2</sup>	x	0,80 =	ca. 929 m <sup>2</sup>	
B I Grundstücke	7.778 m <sup>2</sup>	x	0,30 =	<u>ca. 2.334 m<sup>2</sup></u>	
				<b>ca. 3.266 m<sup>2</sup></b>	<b>Ausgleichsfläche</b>

Aufgrund der geringen Bedeutung des Eingriffsgebietes für Natur und Landschaft und der umfangreichen konfliktmindernden Maßnahmen werden die Kompensationsfaktoren mit 0,3 bzw. 0,8 festgelegt.

### Konfliktmindernde Maßnahmen

Um die Auswirkungen möglichst gering zu halten, werden im Bebauungsplan folgende konfliktmindernde Maßnahmen festgelegt:

- Für die Begrünung der Grundstücksfläche dürfen nur standortgerechte heimische Gehölze verwendet werden.
- Je 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens 1 heimischer Laubbaum zu pflanzen.
- Für den Bau von Fahrgassen, Fußwegen und Kfz-Stellplätzen ist versickerungsfähiges Material zu verwenden.
- Eine weitgehende Wandbegrünung fensterloser Gebäudeteile ist vorgeschrieben.
- Das Dach- und Oberflächenwasser wird getrennt vom Schmutzwasser über entsprechende Rückhalteeinrichtungen dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt.

### 9.2.4 Auswahl geeigneter Flächen und Ausgleichsmaßnahmen

Entsprechend der bisherigen Berechnungen ist für den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft, der sich primär in der Bodenversiegelung durch die bauliche Anlage und die Stellplätze mit ihren Zufahrten ausdrückt, eine **Gesamtausgleichsfläche** von **rd. 3.266 m<sup>2</sup>** nachzuweisen.

Für die Festlegung einzelner Flächen als Ausgleichsflächen ist es entscheidend, ob diese Flächen durch verschiedene Maßnahmen eine sinnvolle ökologische Aufwertung erfahren können.

Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1/I „Haundorf Krohäcker“, ist es möglich solche Flächen festzulegen.

Hierbei handelt es sich jeweils um Teilflächen auf den Flur Nr. 640, 642 und 643, Gemarkung Haundorf.

Eine ökologische Wertsteigerung von Kategorie I auf II im Bereich der heutigen Ackerfläche (FINr. 643 TF) und des Grünlands (FINr. 640 TF und 642 TF) erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- Entlang der nördlichen und westlichen Bebauungsplanfläche erfolgt eine Randeingrünung des Wohngebietes durch die Anlage einer Streuobstwiese und von Hecken.
- Anpflanzung von mindestens 12 hochstämmigen alten Obstbaumsorten auf den FINr. 640 (TF) und 642 (TF) mit einem Stammumfang von mind. 10/12 cm. Pflanzabstand 8 bis 10 m.
- Extensive Grünlandnutzung (Mahd 1x jährlich frühestens zum 1. 9. des Jahres)
- Keine mineralische oder organische Düngung
- Kein Pestizideinsatz
- Anlage von 4-reihigen Hecken am westlichen Rand der FINr. 642 (TF) und auf der FINr. 643 (TF) mit einem Anteil von *Prunus spinosa* von mindestens 80%, ansonsten standortgerechte heimische Gehölze. Es wird bevorzugt autochtones Material verwendet.
- Den Hecken ist zur umgrenzenden Flur vorgelagert ein mindestens 4 m breiter Saum anzulegen. Die Mahd des Saums erfolgt maximal 1 x jährlich frühestens zum 1.9. des Jahres.
- Mineralische oder organische Düngung erfolgt nicht, ebenfalls kein Pestizideinsatz.

Die Fläche wird als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bebauungsplan festgelegt. Die Verfügbarkeit und die Entwicklungsmaßnahmen und Ziele werden vertraglich gesichert.

## 10. SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN

Gemäß Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“) Nr. 18.7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist keine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, da die ohne UVP-Pflicht zulässige Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird.

(Gesamtfläche Umgriff Bebauungsplan = ca. 12.204 m<sup>2</sup>)

Herzogenaurach, den .....

*i.A. Schilde*

  
Gesellschaft beratender Ingenieure  
für Bau und EDV mbH & Co. KG  
Postfach 1367, 91064 Herzogenaurach  
Niederndorfer Hauptstr. 63, 91074 Herzogenaurach  
Tel. 09132 766-0 Fax 09132 766-150



**Gesellschaft beratender Ingenieure  
für Bau und EDV mbH**

**Aufgestellt**

**am**

.....

## II. ANHANG:

### Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach

#### Bäume 1. und 2. Ordnung (Mindestqualität StU 18 – 20)

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus domestica	Speierling

Bei beengten Standortverhältnissen können auch kugelige und/oder säulenförmige Sorten verwendet werden.

#### Alte hochstämmige Obstsorten (Mindestqualität StU 10 – 12)

#### Sträucher (Mindestqualität: Str. 1xv, H 60 – 100)

Cornus mas	Kornellkirsche
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Salix caprea	Salweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix fragilis	Bruchweide

C